

Satzung

„Bürgerverein Perleberg“

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Perleberg e. V.“ und ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Perleberg eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Perleberg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Ziel des Vereins ist es, einen Beitrag zu leisten zur Beförderung des Gemeinsinns in der Stadt Perleberg. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Kunst in der Stadt Perleberg.
- (3) Das Satzungsziel wird verwirklicht durch:
 - partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung sowie mit anderen Vereinen,
 - die Mitgliedschaft von vielen Bürgerinnen und Bürgern, Firmen und anderen juristischen Personen.
- (4) Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch
 - Durchführung eigener und Unterstützung kultureller Veranstaltungen anderer Organisatoren,
 - Unterstützung künstlerischer Aktivitäten in Perleberg,
 - Unterstützung denkmalpflegerischer Aktivitäten.
- (5) Der Bürgerverein Perleberg e. V. fühlt sich der Kulturförderung in einem umfassenden Sinne des Zusammenlebens der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Perleberg verpflichtet.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
Ein Antrags- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.
Ein Diskussionsrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 12. Lebensjahres zu.
- (3) Von der Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – unterstützen.

§ 4

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) bei juristischen Personen im Falle ihres Konkurses oder ihrer Auflösung.
- (3) Der Austritt ist schriftlich anzuzeigen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, zulässig.

Geht die Anzeige beim Vorstand verspätet ein, wird der Austritt erst zum nächsten Termin wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied verpflichtet, seinen Beitrag zu zahlen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, stellt das auch einen Ausschlussstatbestand dar.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen, durch Einschreibebrief Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung ist beim Vorstand, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlusserklärung, schriftlich einzulegen.

- (5) Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die eingegangene Berufungsschrift. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch, so ist eine gerichtliche Anfechtung des Ausschlusses unzulässig.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder sonstigen Leistungen erstattet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden
- c) Erträgen des Vereinsvermögens

- (3) Für die Erreichung des Vereinszwecks und für die Deckung sonstiger Ausgaben sind die Mitglieder zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet, dessen Höhe im eigenen Ermessen liegt. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch einen Mindestbeitrag fest, dessen Höhe für natürliche und juristische Personen unterschiedlich bemessen werden darf.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 15.02. fällig und ist bis spätestens 30.3 auf das Vereinskonto zu überweisen.

(5) Folgende Beiträge werden festgesetzt:

Mindestbeitrag je Monat:	0,60 Euro
ermäßigter Mitgliedsbeitrag:	0,30 Euro

Der ermäßigte Mindestbeitrag kann entrichtet werden von

- Schülern, Auszubildenden, Studenten
 - Wehr- und Zivildienstleistenden, Senioren
- oder nach mündlichem oder schriftlichem Antrag.

§ 6

Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (zugleich stellv. Vorsitzender), dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem fünf Beisitzer an.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der bisherigen Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.

Der Vorstand entscheidet in seinen Beratungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Sitzungen ist er durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens eine Woche vorher, unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung – schriftlich oder fernmündlich – einzuladen. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, statt.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten und zwar dergestalt, dass vertretungsbefugt jeweils gemeinsam zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind.

§ 8

Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind im Vorstand – bei Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen – einzuberufen.
Die Einladung ist den Mitgliedern zuzustellen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- (3) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (4) Der Vorstand entscheidet, ob gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt wird.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder ihre Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (6) Anträge der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mit kurzer Begründung, einzureichen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mindestbeiträge
 - e) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, soweit sie im Jahresvoranschlag nicht enthalten sind
 - f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse aus dem Verein

- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Einrichtung weiterer institutioneller Gremien
 - i) Die Beratung und Beschlussfassung zu sonstigen, auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Erschienen. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der Erschienen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle von dem Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Kassenprüfung

- (1) Durch die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Satzungsmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist der Vorsitzende, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, Liquidator des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vermögen der Stadt Perleberg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.